



Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Öffnungszeiten im Rathaus Großwallstadt:

Um Warteschlangen in der Coronazeit zu vermeiden und um den Sicherheitsabstand gewährleisten zu können, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung:

Sie können uns zur **Terminvereinbarung** unter der Tel. Nr. 06022/2207-0 oder 2207-30 von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr erreichen.

Persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per Mail www.grosswallstadt.de/rathaus/ansprechpartner.

Des Weiteren gelten bei uns folgende Verhaltensregeln:

1. Beim Betreten des Rathauses ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutz Pflicht.
2. Grundsätzlich gilt während des Aufenthaltes im Rathaus eine Abstandsspflicht von 1,5 m.
3. Körperliche Berührungen untereinander jedweder Art sind untersagt.
4. Nach Betreten des Rathauses, ist die entsprechende Desinfektionseinrichtung zu benutzen.

5. Einen Anmeldebogen mit persönlichen Daten und Uhrzeit auszufüllen.
6. Der Eingang erfolgt nur über den Haupteingang.
7. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Zudem können Sie einige Behördengänge auch über unser Bürgerservice-Portal www.buergerserviceportal.de/bayern/grosswallstadt bequem von zuhause aus erledigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und sind auch weiterhin für Sie da.
Ihre Gemeindeverwaltung Großwallstadt

MainAuen-Badewelt

Das Freibad ist am Freitag, den 18.09.2020 das letzte Mal für die Saison 2020 geöffnet. Das Team der MainAuen Badewelt bedankt sich bei allen Badegästen in dieser außergewöhnlichen, hoffentlich ersten und letzten Saison seiner Art und freut sich auf ein gesundes Wiedersehen im Mai 2021.

Einladung zur Bauausschusssitzung am Dienstag, 22.09.2020 um 18.00 Uhr in der Volkshalle.

Am Dienstag, 22.09.2020 findet um 18.00 Uhr in der Volkshalle Großwallstadt, Obernburger Straße 7, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

TOP 1: Antrag der CSU-Fraktion zu einem Friedhofskonzept

Weitere Tagesordnungspunkte sind ab Mittwoch, 16.09.2020 im Aushangkasten des Rathauses Großwallstadt ersichtlich.

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt am Dienstag, 14.07.2020

um 19.30 Uhr in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Roland Eppig, Eva Geis, Stefanie Gehrmann, Manfred Geis, Klaus Giegerich, Patricia Häcker, Reinhold Hein, Ilona Hirsch, Ralf Klement, Andreas Krist, Stefan Markert, Dieter Schandel, Nicole Scherger, Heinz Felix Vogel, Reiner Völker, Dr. Hardy Wenderoth

1. Bürgerviertelstunde

a) Martina Ziemlich

Frau Ziemlich bemängelte die aktuelle Beschilderung zu Walkingstrecken im Wald. Herr Bürgermeister Eppig will dies prüfen lassen.

Bzgl. des Zugangs „Spielplatz Turmstraße“ aus Richtung Turmstraße wies Frau Ziemlich darauf hin, dass man eigentlich keine Aufstellfläche für Fahrräder vor dem Eingangstor brauche, da die Radfahrer ihre Räder mit auf das Spielplatzgelände nehmen würden. Außerdem hätte das Eingangstor aufgrund der Bedienung für Radfahrer auch dementsprechende Nachteile.

b) Frau Tillak

Frau Tillak ist mit der Entscheidung des Gemeinderats nicht einverstanden, dass im Schwimmbad Großwallstadt das Schwimmen mit Burkini verboten sei und wünscht eine erneute Prüfung.

Herr Bürgermeister Eppig wies darauf hin, dass dies bereits Sitzungsthema war und es hierzu einen entsprechenden Beschluss geben würde.

2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020

Beschluss: Das Protokoll vom 16.06.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 16 : 0

3. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020

a) Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt

SiGe-Koordination nach Baustellenverordnung für die Errichtung der Roh- und Reinwasserleitung zu den neuen Brunnen V - VIII

Das Ingenieurbüro Unger, Julius-Reiber-Straße 19, 64293 Darmstadt, erhielt den Auftrag für die SiGe-Koordination an der Baumaßnahme Errichtung der Roh- und Reinwasserleitung zu den Brunnen V - VIII

Die Angebotssumme beträgt 9.496,20 € inkl. MwSt

b) Neubau Kita Reichardhäuserhof

Baugrunduntersuchung

Das Büro Brehm, Am Trieb 15, 63762 Großostheim, erhielt den Auftrag für die Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung am BV Neubau Kita Reichardshäuserhof

Die Angebotssumme beträgt 2.278,85 € inkl. MwSt

c) Neubau Kita Reichardshäuserhof
Prüfung Brandschutz

Das Büro Sven Müller, Babenhäuser Straße 50, 63762 Großostheim, erhielt den Auftrag für die Prüfung der Brandschutznachweise. Die Angebotssumme beträgt 3.294,00 € zzgl. MwSt für die Regelprüfleistung bis zur Ausstellung der Bescheinigung Brandschutz I

d) Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt.
Netzanschluss Bayernwerk Wasserwerk u. Hausanschlüsse

Die Bayernwerk Netz GmbH, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld, erhielt den Auftrag für die Netzanschlüsse an der Baumaßnahme Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt. Hier der Anschluss Wasserwerk und BR V-VIII

Die Angebotssumme beträgt 28.876,24 € inkl. MwSt (Wasserwerk)

Die Angebotssumme beträgt 5.950,69 € inkl. MwSt. (BR V-VIII)

e) Erweiterung und Sanierung Aussegnungshalle
1. Nachtrag Fa. Zöllner, außenliegender Fußabstreifer
im Bereich der Rampe

Die Firma Zöllner, Industriestraße 19, 63920 Großheubach, erhielt den Auftrag für das Liefern und Einbauen eines überfahrbaren, außenliegenden Fußabstreifers im Bereich der Rampe – Haupteingang zur Halle

Die Angebotssumme beträgt 4.819,50 € inkl. MwSt

f) Abwasserpumpstation Grundtal - GKA
Erhöhung der Pumpleistung auf 35 l/s aufgrund Anfrage Fa. Ciba Vision

Das Ingenieurbüro Jung, Josef-Hepp-Str. 23, 63801 Kleinostheim, erhielt den Auftrag für die Planung des Umbaus der Pumpenanlage von ursprünglich geplanten 20l/s auf 35l/s. Diese Kosten werden an die Fa. Ciba Vision weitergeleitet.

Die Angebotssumme beträgt 2.958,91 € inkl. MwSt

4. Vorstellung des Wasserwerks durch das Ingenieurbüro Unger, Darmstadt

Vom Ingenieurbüro Unger wurde der aktuelle Planungsstand für das künftige Wasserwerk und der derzeitige Bautenstand der Maßnahme zur Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt vorgestellt. Herr Giegerich fragte an ob es möglich sei, als weiteren Aufbereitungsschritt eine Entkalkungsanlage einzubauen. Grundsätzlich ist das möglich. Nach Trinkwasserverordnung bei der vorliegenden Trinkwasserqualität allerdings nicht notwendig. Das Ingenieurbüro wird hierzu Preise anfragen die dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

Herr Schandel erkundigte sich nach den geplanten Maßen zum Wasserwerk. Dieses soll ca. 38m(länge) x 18m(breit) x 12m(höhe) werden. Herr Schandel schlug vor, die Anlage in die Erde einzulassen, damit das Gebäude nicht in dieser Höhe gebaut werden muss. Das Ingenieurbüro prüft, wie weit es möglich ist, das Gebäude mit Technik ins Erdreich zu setzen und ermittelt die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

5. Beschluss zur Geschäftsordnung 2020-2026

a) Änderungsvorschläge:

CSU:

In § 7 Abs. 3 Nr. 1 (Hauptausschuss) soll der Punkt Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 € gestrichen werden. Dieser Antrag wurde zurückgenommen und kam nicht zur Abstimmung.

Beschluss: In § 7 Abs. 3 Nr. 1 (Hauptausschuss) soll bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen beim Abschluss von Verträgen auf 100.000 € erhöht werden. 9 : 7

SPD:

Beschluss: In § 10 Abs. 1 (Aufgaben des Bürgermeisters) soll ergänzt werden, dass der Bürgermeister die erforderlichen Materialien zusammenstellt und den Gemeinderat so informiert, dass der Gemeinderat eine Entscheidung treffen kann. 13 : 3

Beschluss: In § 32 Abs. 2 (Sitzungsniederschrift) „werden“ anstatt „können“ als Hilfsmittel Tonaufnahmen gefertigt werden. (Hinweis: Die kleine und große Mustergeschäftsordnung sehen jeweils „können“ vor. Dies wurde in der Besprechung am 9.6.2020 auch so festgelegt. 0 : 16

BfG:

In § 2 Nr. 8 (Aufgabenbereich des Gemeinderats) sollen Entscheidungen zu Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften aus dem Aufgabenbereich des GR gestrichen werden. (Hinweis: Bei der Besprechung am 9.6.2020 bestand Einverständnis damit, dass die Beschlüsse zu den Bebauungsplänen und Satzungen zu örtlichen Bauvorschriften im Aufgabenbereich des Gemeinderats verbleiben). 1 : 15

In § 6 (Ausschüsse) soll als neuer Absatz der Bürgermeister als Vorsitzender mit Vertretungsregelung eingefügt werden. Ebenso die Regelung des Vorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses gem. Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung. 16 : 0

In § 7 Abs. 3 (Aufgabenbereich der beschließenden Ausschüsse) soll zur Nr. 1 (Hauptausschuss) das Wort Finanzausschuss ergänzt werden. 16 : 0

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 (Bauausschuss) soll die Entscheidung für Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes auf den Gemeinderat übertragen werden. 16 : 0

In Nr. § 7 Abs. 3 Nr. 2 (Bauausschuss) soll der Bauausschuss für den Abschluss von baulichen Verträgen und Erschließungsverträgen zuständig sein. (Hinweis: Der Bauausschuss ist nach der Besprechung vom 9.6.2020 für bauliche Verträge ohnehin zuständig im Rahmen des Haushalts. Erschließungsverträge sollten beim Gemeinderat verbleiben). 2 : 14

In § 8 sollten die vorbereitenden Ausschüsse genannt werden. (Hinweis: Ist bereits in der Satzung geregelt). 9 : 7

Es soll ein neuer § eingefügt werden, dass die Bestimmungen für den Geschäftsgang auch für die Ausschüsse gelten mit dem Passus, dass Nichtausschussmitglieder zur Ausschusssitzung als Zuhörer eingeladen werden. 16 : 0

Im GeschO-Text soll „der Bürgermeister/die Bürgermeisterin“ jeweils eingefügt werden. Außerdem sollen die Artikel der Gemeindeordnung ergänzt werden. 11 : 5

b) Beschluss zur Geschäftsordnung:

Beschluss: Der Geschäftsordnung mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. 16 : 0

6. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2020: Gründung einer gemeinsamen Wohnbaugesellschaft im Landkreis Miltenberg

Herr Reinhold Hein trug den Antrag vor und erklärte den Gemeinderatsmitgliedern die darin aufgeführten Punkte.

Beschluss: Die Gemeinde Großwallstadt beteiligt sich an der Gründung einer gemeinsamen Wohnbaugesellschaft im Landkreis Miltenberg 3 : 13

7. Wahl des Seniorenbeirats für die Amtsperiode 01.08.2020 bis 31.07.2023

Zu wählen sind 9 Seniorenbeiräte. Außerdem werden jeweils 1 Beauftragter der Fraktionen berufen, insgesamt somit 13 Personen. Folgende Personen haben sich vorab mündlich bereit erklärt, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen: Martin Büchler, Erika Büchler, Horst Häßler, Monika Schuler, Monika Wildner, Gertrud Scherer, Ernst Rösler, Burkhard Fecher, Jürgen Jakob, Monika Hock. Herr Büchler teilte hierzu noch mit, dass Herr Fecher doch nicht zur Verfügung steht. Die Wahl wurde vom Wahlausschuss Herrn Reinhold Hein geleitet.

Beschluss: Der Seniorenbeirat wird wie folgt gewählt: Martin Büchler, Erika Büchler, Horst Häßler, Monika Schuler, Monika Wildner, Gertrud Scherer, Ernst Rösler, Jürgen Jakob, Monika Hock 16 : 0

Zusätzlich werden von den Fraktionen folgende Personen in den Seniorenbeirat berufen:

Für die FW: Maria Pilzwegger
Für die BfG: Susanne Haun
Für die CSU: Robert Wengerter
Für die SPD: Reinhold Hein

8. Sonstiges

a) Neuer Lebensmittelmarkt in Großwallstadt

Herr Bürgermeister Eppig teilte mit, dass voraussichtlich am 28.08.2020 ein neuer Lebensmittelmarkt für italienische Spezialitäten eröffnen wird.

b) Öffnung der Sporthalle ab 20.07.2020, auch in den Ferien

Herr Bürgermeister Eppig wies auf das Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthalle aufgrund der Corona-Pandemie hin. Dieses wurde den Vereinen

zur Verfügung gestellt, damit bei Einhaltung des Konzepts die Sporthallen für Vereine wieder geöffnet werden können.

9. Anliegen der Gemeinderäte

Ilona Hirsch

Frau Hirsch teilte mit, dass sich der Seniorenbeirat eine der alten Bänke am Fährhäuschen zurückwünscht, weil die neu aufgestellte Bank für Senioren unbequem wäre. Herr Bürgermeister Eppig will diesbezüglich noch einmal mit dem Seniorenbeirat Rücksprache halten.

Außerdem soll die Anfrage von Frau Tillak bzgl. der Nutzung eines Burkinis im Schwimmbad Großwallstadt auf Wunsch von Frau Hirsch noch einmal in nicht öffentlicher Sitzung besprochen, und der letzte Beschluss des Gemeinderats überdacht werden. Hier wurde das Tragen eines Burkinis im Schwimmbad Großwallstadt abgelehnt. Der Punkt soll in der nächsten Sitzung noch einmal öffentlich behandelt werden.

Reinhold Hein

Herr Hein erkundigte sich, wie die Stellplatzfrage beim Umbau in Wohnungen in der Mömlinger Straße 4 damals geregelt wurde. Frau Gehrman verwies darauf, dass der Bau einer Tiefgarage hier nicht möglich war. Herr Bürgermeister Eppig gab an, dass man entweder weniger Wohnungen bauen hätte können oder man den Heizöltank hätte entfernen können, damit eine Tiefgarage möglich ist.

Außerdem sollten die eingezeichneten Parkplätze auf der Großostheimer Straße an der Ausfahrt des Westrings kontrolliert werden. Entweder sollten diese aufgrund der eingeschränkten Sicht entfernt, oder gegenüber ein Verkehrsspiegel aufgehängt werden.

Herr Hein erkundigte sich noch nach dem Antrag zur Verkehrsüberwachung. Herr Bürgermeister Eppig gab an, dass die Verwaltung auf ein weiteres Angebot wartet. Hier findet bei der durch die Verwaltung angeschriebene Firma noch eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher festgelegt wird, ob das Gemeindegebiet noch mit betreut werden kann. Zum Sitzungstermin im September sollten dann alle Angebote vorliegen.

Klaus Giegerich

Herr Giegerich fragte an, wann das Sportgelände wieder von den Freizeitfußballern genutzt werden kann. Herr Bürgermeister Eppig verwies auf das

im Zusammenhang mit der Corona Pandemie erstellte Hygienekonzept, woraus die Nutzung durch Freizeitsportler nicht möglich ist. Am Main-Spielplatz wären aber 2 Tore aufgestellt, welche von Freizeitsportlern genutzt werden könnten.

Stefanie Gehrman

Frau Gehrman sprach einen Zeitungsartikel aus dem Main-Echo an, in welchem über die Zukunft des Waldes berichtet wurde. Hierzu ist ihre Frage, wie es aktuell um den Wald in Großwallstadt steht und ob der Förster hierüber informieren könnte. Herr Bürgermeister Eppig sagte zu, dass bis zum Herbst ein Ergebnis vorliegt, welches dem Gemeinderat vorgestellt werden kann.

Zur Anfrage von Frau Gehrman zu Schild und Umgehungsgitter am Main und am Kiga St. Katharina gab Herr Eppig folgende Information:
Zum Schild bzw. Umgehungsgitter am Main gehört auch eine entsprechende Beschilderung. Da die vorhandenen Bügel vom Fußweg am Kiga St. Katharina nicht breit genug waren, wurden neue, breitere eingebaut.

Die Sitzungseinladungen sollen künftig früher versendet werden
Außerdem wäre die Sitzungsdauer zu lange. Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sollten aufgeteilt werden und max. 4 Std. betragen.

Heinz Felix Vogel

Herr Vogel wies darauf hin, dass im Bereich der Anglerhütte sehr viele Autos parken, da der See in Niederberg gesperrt wäre. Hier sollten daher in der Zufahrt zur Anglerhütte Einschränkungen wie z.B. ein Halteverbot oder ein Anlieger- Frei Schild angebracht werden, damit die Polizei eine entsprechende Handhabe hat.

Hardy Wenderoth

Herr Wenderoth erkundigte sich nach dem aktuellen Stand zum Ärztehaus. Herr Bürgermeister Eppig teilte dazu mit, dass zur Zeit Gespräche zwischen dem Bauherrn und weiteren Ärzten stattfinden und es derzeit so aussieht, dass weitere Kassensitze nach Großwallstadt kommen. Somit haben sich die Anstrengungen des Gemeinderats gelohnt und die gemeinsam festgelegte Vorgehensweise für den Bau des Ärztehauses war richtig.

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat Großwallstadt gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss vom _____. folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglie-

der ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzen-

de und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

III. Die Ausschüsse

§ 6

Ausschüsse, Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft

erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) Für den Fall der Verhinderung benennen die Fraktionen je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen.

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7

Beschließende Ausschüsse, Aufgabenbereich

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabengebiete:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorberatung des Haushalts-, Finanz- und Stellenplans,
b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500,00 €
- Niederschlagung	5.000,00 €
- Stundung	2.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	5.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.400,00 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- und Verkehrsausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde nach den Haushaltsansätzen, ansonsten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- c) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- d) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- e) Grenzlegungsverfahren,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Bei Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sind die Interessen der ortsansässigen Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 8

Vorberatende Ausschüsse, Aufgabenbereich

- (1) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaftsansiedlung und Grundstückspolitik -Ortsentwicklungsausschuss-,
 - b) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Sport und Kultur -Kulturausschuss-.
- (2) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (4) Zu den Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse werden die Beiräte hinzugezogen, wenn deren Belange berührt werden.
- (5) Die Berichterstattung im Gemeinderat kann im Einzelfall vom ersten Bürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach den Bestimmungen des Art. 103 GO die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er

bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). Er stellt das erforderliche Material zusammen und hat die Pflicht, den Gemeinderat so zu informieren, dass der Gemeinderat eine Entscheidung treffen kann. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält die erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). 2Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 1.250,00 €
 - Niederschlagung 2.500,00 €
 - Stundung 5.000,00 €
 - Aussetzung der Vollziehung 2.500,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bay-BO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) die Zustimmungserklärung der Gemeinde nach Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes,
- g) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
- h) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Im Übrigen wird der Gemeinderat zu den Punkten in Abs. 2 entsprechend informiert.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Die erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter das älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungs-

gemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorge-

schrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19.30. Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Die Osterferien, Pfingstferien, der Monat August sowie die Weihnachtsferien bleiben nach Möglichkeit sitzungsfrei.

§ 22

Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungs-ort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss

geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender oder beschließender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort

in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und

lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung

gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst

wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(6) Der öffentliche Teil der Niederschrift wird nach der Genehmigung im Gemeinderat im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen, Bekanntmachungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde unterhält am Eingangsbereich des Rathauses eine Gemeindefaßel (Schaukasten).

(3) Wird eine Satzung, Bekanntmachung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Großwallstadt, den . . .

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt am Dienstag, 25.08.2020

um 19.30 Uhr in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Roland Eppig, Faust-Schnabel Ellen, Geis Eva, Geis Manfred, Giegerich Klaus, Häcker Patricia, Hein Reinhold, Hirsch Ilona, Klement Ralf, Markert Stefan, Schandel Dieter, Vogel Heinz Felix, Völker Reiner

Entschuldigt: Gehrmann Stefanie, Krist Andreas, Nicole Scherger, Dr. Wenderoth Hardy

Schriftführer: Berninger Wilhelm

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, den Vertreter der Presse und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Ellen Faust-Schnabel den Antrag zur Geschäftsordnung, dass nur der TOP

4. Ausbau des Dachgeschosses und Zusammenlegung des Erd- und Obergeschosses zu einer Wohneinheit Marienstraße 17; hier Antrag der FW-Bauausschussmitglieder vom 17.07.2020 auf nochmalige Beschlussfassung im Gemeinderat

in der heutigen Sitzung behandelt wird. Sämtliche weitere Tagesordnungspunkte werden nicht behandelt. Sie begründete dies damit, dass in der Ferienzeit keine Sitzungen stattfinden sollen und zur heutigen Sitzung nur wegen des Antrags der FW-Bauausschussmitgliedern eingeladen wurde. Außerdem bemängelte sie, dass sie nicht genügend informiert sei.

Beschluss: Dem Antrag zur Geschäftsordnung wird zugestimmt. 10 : 3

Beschluss: In der heutigen Sitzung wird nur über TOP 4 beraten und beschlossen. 7 : 6

4. Bauvorhaben Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss und Zusammenlegung des Erd- und Obergeschosses zu einer Wohneinheit Marienstraße 17 (diese Angabe erfolgt im Zusammenhang mit der Stellplatzberechnung);

hier Antrag der FW-Bauausschussmitglieder vom 17.07.2020 auf nochmalige Beschlussfassung im Gemeinderat

Bürgermeister Roland Eppig informierte hierzu aus der Geschäftsordnung § 7 (Beschließende Ausschüsse, Aufgabenbereich) Abs. 1 und 2 wie folgt:

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die

Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Zur Nachprüfung wurde von den FW-Bauausschussmitgliedern am 17.07.2020 nachfolgender Antrag auf Nachprüfung eingereicht:

„Gemeindeverwaltung Großwallstadt
Bürgermeister Roland Eppig und Gemeinderäte

Antrag auf Nachprüfung durch den Gemeinderat

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
hiermit beantragen wir die Nachprüfung des TOP 05 F aus der Bauausschusssitzung vom 14.07.2020 durch den Gemeinderat. Aufgrund des knappen Ergebnisses von 5:4 ist unserer Meinung nach nicht gewährleistet, dass die Entscheidung im Sinne des gesamten Gemeinderats gefällt wurde. Wir bitten um Behandlung des Antrages in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Klement Reiner Völker Heinz Felix Vogel“

Es wurde auf folgendes hingewiesen: Die Stellplatzfrage ist nicht abschließend geklärt. Für das 1.OG liegt keine Planung vor. EG und OG sollen lt. Angabe zu den Stellplätzen zusammengelegt werden.

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen“. Das Baugelände entspricht einem Mischgebiet - MI nach BauNVO. Das Erdgeschoss und Obergeschoss sollen gemäß Antrag zu einer Wohneinheit zusammengelegt werden. Das Dachgeschoss soll als zusätzliche Wohneinheit entstehen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB beantragt:

Das Dachgeschoss soll als Wohnung ausgebaut werden. Gemäß Bebauungsplan ist das Dachgeschoss nicht ausbaufähig. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Zum vorgenannten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

0 : 13

Somit ist der Bauantrag abgelehnt.

Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses Großwallstadt am Dienstag, 18.06.2020

in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.

Beginn: 18.00 Uhr; Ende: 18.30 Uhr

Anwesend waren:	Ausschuss	Vertreter	Entsch.	Zuhörer
Erster Bürgermeister				
Roland Eppig	X			
Faust-Schnabel Ellen			X	
Gehrmann Stefanie	X			
Geis Eva				
Geis Manfred	X			
Giegerich Klaus	X			
Häcker Patricia				
Hein Reinhold		X		
Hirsch Ilona				
Klement Ralf			X	
Krist Andreas				
Markert Stefan	X			
Schandel Dieter				
Scherger Nicole				
Vogel Heinz Felix	X			
Völker Reiner	X			
Dr. Wenderoth Hardy		X		

Entschuldigt:

Schriftführer: Stefan Günther

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses, die Zuhörer, den Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen

01 Besichtigung Aussegnungshalle

Mit den Mitgliedern des Bauausschusses wurde der aktuelle Stand der Bauleistung an der Aussegnungshalle besichtigt. Hinsichtlich des verwendeten Materials für den Bodenbelag wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass der gleiche Stein verwendet wurde, wie in der alten Aussegnungshalle.

halle eingebaut war. Vom Architekturbüro war ursprünglich geplant, den alten Belag zu erhalten und lediglich im Neubaubereich zu ergänzen. Aufgrund der dabei auftretenden Farbunterschiede zwischen Alt- und Neubelage wurde sich während der Bauphase allerdings dafür entschieden, dass letztendlich der gesamte Belag gegen einen Neuen ausgetauscht wird. Dem angefertigten Farbmuster für die beiden Holztüren wurde zugestimmt.

Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses Großwallstadt am Dienstag, 14.07.2020

in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.
Beginn: 18.00 Uhr; Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:	Ausschuss	Vertreter	Entsch.	Zuhörer
Erster Bürgermeister				
Roland Eppig	X			
Faust-Schnabel Ellen			X	
Gehrmann Stefanie	X			
Geis Eva				
Geis Manfred	X			
Giegerich Klaus	X			
Häcker Patricia				
Hein Reinhold		X		
Hirsch Ilona				
Klement Ralf	X			
Krist Andreas				
Markert Stefan	X			
Schandel Dieter				
Scherger Nicole				
Vogel Heinz Felix	X			
Völker Reiner	X			
Dr. Wenderoth Hardy				

Entschuldigt:
Schriftführer: Stefan Günther

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses, die Zuhörer, den Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

01 Antrag des Seniorenbeirats vom 02.06.2020: Neueinführung weiterer Bestattungsmöglichkeiten im Friedhof

Beim vor Ort Termin war Herr Büchler als Vertreter des Seniorenbeirats mit anwesend. Herr Büchler gab an, dass viele ältere Leute ihre Kinder nicht mit dem Zeitaufwand der aufwendigen Grabpflege belasten möchten. Daher soll angeregt werden, weitere alternative und gleichzeitig pflegeleichte Bestattungsmöglichkeiten herzustellen wie z.B. Baumurnengräber. Es könnten Grabstellen um einen Baum angeordnet werden. Diese werden dann lediglich mit einer Platte belegt. Kerzenaufstellung oder Blumenniederlegungen wären hier dann allerdings nicht möglich und ist auch nicht gewollt.

Herr Reinhold Hein nannte als gute Beispiele für diese Art der Bestattung die Friedhöfe Eisenfeld und Kleinwallstadt. Als anonymes Grabfeld könnte man eine Blumenwiese anlegen.

Stefanie Gehrman schlug vor, einen Friedhofsgestalter zu beauftragen um Vorschläge für Bestattungsmöglichkeiten zu erhalten.

Herr Bürgermeister Eppig schlug vor, gemeinsam mit dem Bauausschuss verschiedenen Friedhöfe anzuschauen. Hiermit bestand Einverständnis.

02 Vor-Ort-Termin Siegfriedstraße aufgrund der Beschwerde „Zu hohe Geschwindigkeit“ (wurde bereits im GR behandelt)

Herr Bürgermeister Eppig informierte, dass von den Anwohnern ein auf die Straße aufgebrachtes Schild oder eine Schwelle gewünscht wäre. Hierbei verwies Herr Eppig auch auf die dementsprechenden Anfragen für die Garten- und Marienstraße. Hiervon sollten sich die Mitglieder des Ausschusses noch einmal selbst ein Bild machen. Ein vor Ort Termin während dieser Sitzung ist dann nicht notwendig.

03 Besichtigung der Baustelle Kriegerdenkmal

An der Bauausführung wurde bemängelt, dass es aus Richtung der Mömlinger Straße von der Fahrbahn aus auf den Gehweg entlang der Alten Straße keinen Behindertengerechten Zugang im Bereich der Metzgerei Hock gibt. Der Fahrbahnbereich kann hier zwar aufgrund des angeordneten verkehrsberuhigten Bereichs genutzt werden, ein behindertengerechter Zugang zum genannten Gehweg ist hier leider nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit wird noch einmal geprüft und wenn möglich umgebaut.

04 Vor-Ort-Termin Gartenstraße aufgrund der Beschwerde „Zu hohe Geschwindigkeit“ (wurde bereits im GR behandelt)

Auf diesen Termin wurde verzichtet.

05 Bauanträge

a) Errichtung provisorische Trinkwasseraufbereitung, Flurbereinigungsweg,
Flurnummer 6143

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans und ist privilegiert nach § 35 Abs.1 Satz 3 Öffentliche Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. 9 : 0

b) Dacherneuerung mit Neubau von Schleppgauben und Spitzbodenausbau,
Westring 2, Flurnummer 3434

Beschluss: „Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Westring“. Das Baugelände entspricht einem allgemeinen Wohngebiet WA nach BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauherrn folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB benötigt

a) Überschreitung der Baugrenze durch den Dachausbau

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zum vorgenannten Bauantrag und der notwendigen Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. 9 : 0

c) Errichtung eines Pools, Siegfriedstraße 1, Fl.Nr 4056/34 - Antrag auf isolierte Befreiung -

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“. Das Baugelände entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ – WA nach BauNVO. Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung eines Pools im Garten des Grundstücks.

Für das verfahrensfreie Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“ beantragt, da sich die geplante Baumaßnahme außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsgrenze befindet. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt. Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden. 0 : 9

Die Nachbarunterschriften sollen vom Antragsteller eingeholt werden. Sollten nicht alle Nachbarn unterschreiben, wird der Antrag in der nächsten Sitzung noch einmal behandelt.

d) Dachabbau und Wiederaufbau, Umbaumaßnahme EG,
Nibelungenstraße 5, Flurnummer 4056/57

Zum eingereichten Bauantrag wurde bereits eine Bauvoranfrage #26/2020 eingereicht. Hierzu erging in der Bauausschusssitzung vom 12.05.2020 folgender Beschluss:

„Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“. Das Baugelände entspricht einem reinen Wohngebiet WR nach BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauherrn folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB benötigt

- b) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Wohnhaus 25-30 Grad
Geplante Ausführung 26 Grad, 33 Grad
- c) Festsetzung des Bebauungsplans Traufhöhe max. 3,50m
Geplant ist eine Traufhöhe von 4,42m

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wurde von diesem schriftlich bestätigt, dass der Friseursalon im Jahr 2018 als Gewerbe abgemeldet wurde und der Salon auch in den Antragsunterlagen nicht mehr vorhanden ist. Daraus resultieren 3 benötigte Stellplätze – 1 für die Bestandswohnung und zusätzlich 2 neue Stellplätze für den Neubau. Zum vorgenannten Antrag auf Vorbescheid und den notwendigen Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Beim späteren Bauantrag sollen die Nachbarunterschriften mit eingeholt werden. Art. 49 GO wurde beachtet 8 : 0“

Beschluss: „Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“. Das Baugelände entspricht einem reinen Wohngebiet WR nach BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauherrn folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB benötigt

- a) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Wohnhaus 25-30 Grad
Geplante Ausführung 26 Grad, 33 Grad
- b) Festsetzung des Bebauungsplans Traufhöhe max. 3,50m
Geplant ist eine Traufhöhe von 4,27m

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wurde von diesem schriftlich bestätigt, dass der Friseursalon im Jahr 2018 als Gewerbe abgemeldet wurde und der Salon auch in den Antragsunterlagen nicht mehr vorhanden ist. Daraus resultieren 3 benötigte Stellplätze – 1 für die Bestandswohnung und zusätzlich 2 neue Stellplätze für den Neubau. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Vom Grundstück FINr. 4056/58 haben nicht alle Miteigentümer unterschrieben, da diejenigen, deren Unterschriften fehlen aktuell nicht er-

reichbar sind. Zum vorgenannten Bauantrag und den notwendigen Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Art. 49 GO wurde beachtet

8 : 0

e) Errichtung einer Gartensauna in Holzbauweise, Am hohen Ufer 14, Fl.Nr. 4400/133 - Antrag auf isolierte Befreiung -

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Turmgewanne“. Das Baugelände entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ – WA nach BauNVO. Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Gartensauna. Für das verfahrensfreie Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Turmgewanne“ beantragt, da sich die geplante Baumaßnahme außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsgrenze befindet. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

9 : 0

f) Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss Marienstraße 17, Flurnummer 5300/39

Zum vorliegenden Gebäude wurde im Jahr 2018 bereits ein Bauantrag #34/2018 zu einer Baumaßnahme gestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018 erging damals folgender Beschluss:

„a) Wohnhausumbau zur Senioren WG, Marienstraße 17, Flurnummer 5300/39

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen“. Das Baugelände entspricht einem Mischgebiet - MI nach BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Abweichung bzw. Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB benötigt:

1. Die Stellplätze sind außerhalb der Baugrenze angeordnet
2. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,44 angegeben – max. 0,40 BauNVO von 1962

Die geplante Maßnahme scheint hinsichtlich Größe und Anordnung der Schlaf-/ Privaträume der zu Pflegenden Personen sowie Größe, Menge und Anordnung der gemeinsam zu nutzenden Räumlichkeiten nicht den allgemeinen Anforderungen an die Wohnqualität zu entsprechen. Dies soll von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig – lediglich eine Nachbarunterschrift liegt vor. Zum vorgenannten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiungen/ Abweichung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Erschließungsbeiträge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

2 : 11“

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen“. Das Baugelände entspricht einem Mischgebiet - MI nach BauNVO. Das Erdgeschoss und Obergeschoss soll gemäß Antrag zu einer Wohneinheit zusammengelegt werden. Das Dachgeschoss soll als zusätzliche Wohneinheit entstehen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB beantragt: Das Dachgeschoss soll als Wohnung ausgebaut werden. Gemäß Bebauungsplan ist das Dachgeschoss nicht ausbaufähig. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Zum vorgenannten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. 5 : 4

g) Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Bayernstraße 15, Fl.Nr. 3087/1

Beschluss: Dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für den Anbau eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3087/1, Bayernstraße 15, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg, Dienststelle Obernburg Nr. 51-602-B-490-2006-2 vom 27.07.2006 wird zugestimmt. 9 : 0

h) Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Alte Straße 17, Flurnummer 2892

Antrag auf Verlängerung des am 19.06.2001 erteilten Vorbescheids

Die Antragstellerin hat beim Landratsamt Miltenberg die Verlängerung des am 19.06.2001 Az. V-497-200-2 erteilten Vorbescheids beantragt. Vom Landratsamt wurde um Mitteilung gebeten, ob hiergegen Bedenken bestehen. In der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020 wurde beschlossen, dass aufgrund der bereits vor fast 20 Jahren erteilten Zustimmung zur Bauvoranfrage die Nachbarunterschriften neu einzuholen sind, da sich die Besitzer der Nachbargrundstücke mittlerweile geändert haben. Das Landratsamt äußert hierzu Bedenken und teilt mit, dass auch die Rechtsnachfolger an die zustimmende Unterschrift gebunden sind. Die Gemeinde wird daher um Mitteilung gebeten, ob die Gemeinde dennoch bei ihrer Entscheidung bleibt, oder ob es andere Gründe gibt, das Einvernehmen zu versagen.

Beschluss: Dem Antrag auf Verlängerung wird zugestimmt. 9 : 0

i) Umbau Gaststätte Adler – Einbau von 5 Fremdenzimmer im Bereich der ehem. Säle, Hauptstraße 15, Flurnummer 105, -Bauvoranfrage-

Der Antragsteller hat Interesse daran, das zum Verkauf stehende Gebäude zu erwerben. Er plant, die darin bestehende Gaststätte (derzeit ohne Konzession) mit einer Fränkisch/Ungarischen Küche wieder zu beleben. Außerdem sollen zusätzlich 5 Fremdenzimmer entstehen, im Bereich der ehemaligen

Säle. Herr Reinhold Hein und Herr Klaus Giegerich sind dafür, dass diese Gaststätte erhalten bleibt, bzw. wiederbelebt wird. Herr Bürgermeister Eppig ist ebenfalls für den Erhalt der Gaststätte, sieht die fehlenden Stellplätze für die geplanten Fremdenzimmer allerdings kritisch.

Frau Stefanie Gehrman spricht sich auch für die Wiederbelebung der Gaststätte aus und sieht ebenfalls das Problem mit den Stellplätzen. Da es allerdings eine Genehmigung für den Betrieb der Gaststätte mit den Sälen gab, und im Bereich der Säle die Fremdenzimmer errichtet werden sollen, könne man die notwendige Stellplatzforderung für die ursprünglich genehmigten Säle auch auf die Fremdenzimmer umrechnen (Bestandsschutz).

Herr Bürgermeister Eppig möchte dies von der Verwaltung mit dem LRA abgeklärt lassen.

Herr Heinz-Felix Vogel sieht den Erhalt der Gaststätte ebenfalls positiv, da es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, auch wenn die Stellplatzfrage ein Problem ist.

Beschluss: Der Bauausschuss steht der Bauvoranfrage positiv gegenüber und unterstützt das Vorhaben. Die Unterlagen werden zur weiteren Abklärung an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet. 8 : 1

Bürgermeister Eppig lehnte die Anfrage nicht wegen der Gaststätte, sondern der fehlenden Stellplätze für die neu geplanten Fremdenzimmer, welche die bereits bestehende schlechte Parksituation im Ortskern extrem verschärfen würde, ab.

j) Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses zur Weinlounge 1577, Fl.Nr.: 151, Hauptstraße 29 - Bauvoranfrage -

Der Bauherr möchte das leerstehende Wohnhaus im EG als Weinlounge mit ca. 15 bis 20 Sitzplätzen umbauen. Im Sommer-Freisitz sollten dann nachmals ca. 5 – 10 Sitzplätze entstehen. In der Summe sollten jedoch nicht mehr als 25 Sitzplätze entstehen. Die Personalräume und Toiletten Personal werden im OG untergebracht. Geführt wird die Gaststätte von den Eigentümern (2Personen) und zwei Teilzeitkräften. Die angedachten Betriebszeiten belaufen sich aus heutiger Sicht auf 2-3 Tage die Woche im Rhythmus von 14 Tagen. Die Öffnungszeiten beginnen um 18 Uhr und enden um 23Uhr bzw. der Freisitz endet um 22 Uhr.

Fragen an die Gemeinde Großwallstadt und LRA Miltenberg:

1. Würde die Gemeinde einer Nutzungsänderung wie diese in den Plänen dargestellt ist zustimmen?
2. Auf dem Flurstück 112 befindet sich ein Parkplatz der Gemeinde Großwallstadt. Der Parkplatz liegt in einer Entfernung von ca. 130m. Wenn von

Seiten des LRA und des Straßenbauamts Probleme mit der Lage und Anordnung der KFZ-Stellplätze gibt, könnte sich die Gemeinde vorstellen, die erforderlichen Stellplätze an den Bauherren zu vermieten? Die Stellplätze werden unter Tage nicht benötigt und können somit auch für sonstige parkende befristet genutzt werden.

- 2a. Könnte sich generell die Gemeinde vorstellen die erforderlichen 3 Stellplätze an den Bauherren zu vermieten, unabhängig von der Entscheidung des LRA und des Straßenbauamtes?
3. Wenn die Gemeinde dem Punkt 2 zustimmt, mit welchen Kosten muss der Bauherr dann jährlich rechnen?
4. Ab welcher Zahl von warmen Essen (oder Essenseinheiten) ist ein Fettabscheider erforderlich?
5. Ist eine Stellungnahme des Straßenbauamts erforderlich?
6. Gibt es für den weiteren Bestand des Gebäudes noch erforderliche Stellplätze? Das Jahr der Genehmigung ist leider nicht bekannt.

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet MD nach BauNVO. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Zur vorgenannten Bauvoranfrage und dem genannten Pkt.1 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den Punkten 2 und 2a wird nicht zugestimmt. Die Punkte 4 - 6 sind von der Verwaltung zu klären 9 : 0

06 Anträge W. Walz zu seinen früheren Anträgen – Info zur Erledigung

Herr Bürgermeister Eppig informierte über die eingegangenen Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse. Herr Reinhold Hein war der Meinung, dass das nicht versetzte Zaunteil auch mit dem Tor in Richtung Osten versetzt werden sollte.

Beschluss: Das Zaunteil wird nicht mehr versetzt. 4 : 5

07 Information zur Gaststätte Piccolo Mondo

Herr Bürgermeister Eppig informierte über das in Abdruck an die Gemeinde Großwallstadt eingegangene Schreiben des LRA an die Betreiber der Gaststätte Piccolo Mondo bzgl. der beantragten größeren Freischankfläche.

08 Sonstiges

Aufgrund der Uhrzeit soll der nichtöffentliche Punkt 9 „Auftragsvergaben“ in den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung verlegt werden. 9 : 0

Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses Großwallstadt am Dienstag, 30.07.2020

in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.
Beginn: 18.00 Uhr; Ende: 18.45 Uhr

Anwesend waren:	Ausschuss	Vertreter	Entsch.	Zuhörer
Erster Bürgermeister				
Roland Eppig	X			
Faust-Schnabel Ellen	X			
Gehrmann Stefanie	X			
Geis Eva				
Geis Manfred	X			
Giegerich Klaus	X			
Häcker Patricia				
Hein Reinhold				
Hirsch Ilona				
Klement Ralf	X			
Krist Andreas				
Markert Stefan	X			
Schandel Dieter				
Scherger Nicole				
Vogel Heinz Felix	X			
Völker Reiner	X			
Dr. Wenderoth Hardy				

Entschuldigt:

Schriftführer: Stefan Günther

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses, die Zuhörer, den Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

01 Bauanträge

a) Errichtung eines Pools, Siegfriedstraße 1, Fl.Nr. 4056/34
- Antrag auf isolierte Befreiung -

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“. Das Baugelände entspricht einem „Allgemeinen Wohnge-

biet“ – WA nach BauNVO. Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung eines Pools im Garten des Grundstücks. Für das verfahrensfreie Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“ beantragt, da sich die geplante Baumaßnahme außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsgrenze befindet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt. Bis auf eine Nachbarunterschrift sind alle vorhanden. 8 : 0

b) Errichtung eines Schwimmbads, Paradiesacker 18, Fl.Nr. 5427/18, - Antrag auf isolierte Befreiung -

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Paradiesacker“. Das Baugelände entspricht einem „Sondergebiet“ – SO nach BauNVO. Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung eines Schwimmbads im Garten des Grundstücks. Für das verfahrensfreie Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Paradiesacker“ beantragt, da sich die geplante Baumaßnahme außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsgrenze befindet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt. Nachbarunterschrift sind nicht vorhanden. 9 : 0

02 Besichtigung Kriegerdenkmal

Bei der letzten Vor-Ort Begehung mit dem Bauausschuss wurde angeregt, den Bord im Bereich Mömlinger Straße/ Alte Straße abzusenken, damit der Aufgang zum Gehweg behinderten- und seniorengerecht gestaltet ist. Herr Bürgermeister Eppig informierte darüber, dass dies veranlasst wurde.

Beschluss: Mit der veranlassten Absenkung besteht Einverständnis. 9 : 0

03 Beschwerde wg. zu schnellem Fahren in der Siegfried-, Garten- und Marienstraße

Beschluss: Um die bereits festgelegte Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsbereich noch einmal zu verdeutlichen, sollen Fahrbahnmarkierungen mit der vorgeschriebenen Geschwindigkeit aufgebracht, bzw. andere Maßnahmen durchgesetzt werden. 3 : 6

04 Sonstiges

Stefan Markert - Herr Markert fragte an, ob im Bereich der Firma Lechmann

eine Zickzack Markierung aufgebracht werden kann, damit der Verkehrsfluss hier nicht durch das Be- und Entladen von Fahrzeugen behindert wird. Dies soll anhand einer Verkehrsschau mit der Polizei geklärt werden.

Corona und Zukunft

Bürgergespräch mit MdB Hoffmann und Rützel als Videokonferenz am Donnerstag, den 24. September ab 18.30 Uhr

Eine kostenfreie Videokonferenz für alle Bürger. Mehr Informationen und Anmeldung unter www.kab-wuerzburg.de

Fundbüro

Gefunden:

Rote Flies Jacke mit Regencap u. Fahrradschlauch
Schwarze Damen-Sonnenbrille

Verloren:

Schwarzes Mäppchen mit Inhalt

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 39:

Montag, 21.09.2020, 12.00 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer

116 117. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

19. – 20.09.2020

Herr Andreas Gräf, Marienstr. 31, 63820 Elsenfeld, Tel.: 06022/623981

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|---|
| 17.09. | Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440 |
| 18.09. | Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446 |
| 19.09. | Stadt-Apotheke, Erlenbach, Elsenfelder Straße 3, Tel. 09372/5483 |
| 20.09. | Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222 |
| 21.09. | Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494 |
| 22.09. | Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519 |
| 23.09. | Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 06026/6616 |

- Es folgt der nicht amtliche Teil -